

12. Wahlperiode

Beschlußempfehlung

des Wahlprüfungsausschusses

Wahleinspruch des Herrn Henning K. Oppermann, Edingen-Neckarhausen

Der Landtag wolle beschließen,

den Einspruch des Herrn Henning K. Oppermann, Edingen-Neckarhausen, gegen die Landtagswahl vom 24. März 1996 als unzulässig zurückzuweisen und festzustellen, daß die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.

05. 12. 96

Der Berichterstatter:

Hans-Michael Bender

Der Vorsitzende:

Dr. Reinhart

Begründung

Herr Oppermann hat mit Schreiben vom 15. Mai 1996, beim Landtag eingegangen am 22. Mai 1996, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Landtag von Baden-Württemberg Einspruch eingelegt. Er rügt die Zusammensetzung der Wahlvorstände in den Wahlbezirken des Ortsteils Neckarhausen der Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Wahlkreis 39 Weinheim). In die Wahlvorstände seien die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen bzw. andere führende Vertreter der Parteien berufen worden. Diese „prominente Selbstdarstellung der im Gemeinderat vertretenen Parteien“ im Wahllokal sei wahlbeeinflussend. Zusätzlich sei es problematisch, wenn solche bekannten Personen als Wahlvorstand bzw. Beisitzer in dem Wahlbezirk eingeteilt seien, in dem sie selbst wohnten. Hierin sehe er eine „Nachbarschaftskontrolle“.

Herr Oppermann führte in dieser Sache zunächst einen Schriftwechsel mit der Gemeinde Edingen-Neckarhausen. Diese wies ihn darauf hin, daß der Wahleinspruch schriftlich beim Landtag binnen eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses einzureichen sei. Auf Anfrage teilte ihm die Gemeinde ausdrücklich mit, daß das Wahlergebnis am 15. April 1996 bekanntgegeben worden ist. Mit Schreiben vom 15. Mai 1996, am gleichen Tag bei der Gemeinde eingegangen, hat Herr Oppermann die Landtagswahl angefochten. Sein Anfechtungsschreiben war adressiert „An den Wahlleiter der Landtagswahl Baden-Württemberg über die Gemeinde Edingen-Neckarhausen“. Die Gemeinde legte den Wahleinspruch mit Schreiben vom 20. Mai 1996 dem Landtag vor. Es ging am 22. Mai 1996 ein.

Der Landeswahlleiter hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, die Einspruchsfrist sei am 15. Mai 1996 abgelaufen. Der Wahleinspruch von Herrn Oppermann sei am 22. Mai 1996 und damit nach Ablauf der Einspruchsfrist beim Landtag eingegangen. Von einer unverschuldeten Fristversäumnis könne nicht ausgegangen werden, nachdem Herr Oppermann, der Rechtsanwalt sei, von der Gemeinde Edingen-Neckarhausen schon mit Schreiben vom 23. und 30. April 1996 auf die Einspruchsfrist und auf die Zuständigkeit des Landtags hingewiesen worden sei. Im übrigen wäre der Einspruch auch unbegründet. Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Landtagswahlgesetz sollten die in der Gemeinde bestehenden Parteien bei der Bildung der Wahlvorstände angemessen berücksichtigt werden. Zu Mitgliedern der Wahlvorstände dürften nur Wahlberechtigte berufen werden; sie sollten in dem Gebiet wahlberechtigt sein, für das der Wahlvorstand bestellt wird (§ 15 Abs. 1 Landtagswahlgesetz). Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen habe die genannten Rechtsvorschriften bei der Berufung der Wahlvorstandsmitglieder für die Landtagswahl beachtet. Ein Wahlfehler liege nicht vor.

Nach § 3 Abs. 2 Landeswahlprüfungsgesetz muß der Einspruch gegen das Ergebnis der Landtagswahl binnen eines Monats, nachdem das endgültige Gesamtergebnis der Wahl einschließlich der Sitzverteilung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekanntgegeben worden ist, beim Landtag eingehen. Das endgültige Ergebnis der Landtagswahl ist vom Landeswahlleiter im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 15. April 1996 veröffentlicht worden. Die Monatsfrist ist damit am 15. Mai 1996 abgelaufen. Das Einspruchsschreiben von Herrn Oppermann trägt zwar das Datum 15. Mai 1996, ist aber beim Landtag erst am 22. Mai 1996 und damit verspätet eingegangen. Diese Fristversäumnis hat Herr Oppermann, worauf der Landeswahlleiter zu Recht hinweist, auch zu vertreten.

Der Wahlprüfungsausschuß kam zu dem Ergebnis, daß der Wahleinspruch von Herrn Oppermann unzulässig ist. Deshalb sah er gemäß § 6 Abs. 4 Landeswahlprüfungsgesetz durch einstimmigen Beschluß von einer mündlichen Verhandlung ab.

Der Einspruch von Herrn Oppermann war danach als unzulässig zurückzuweisen. Zugleich war nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Landeswahlprüfungsgesetz die Gültigkeit der Wahl festzustellen, soweit sie mit dem Einspruch angefochten wurde.